



des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau
Telefon 0 84 31/57-0
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druck + Dienstleistung,
Rheinpfälzerweg 25, 86633 Neuburg/Donau
Telefon 0 84 31 / 4 80 60

Nummer 48

Mittwoch 14. Oktober

2020

Inhaltsverzeichnis:

3. Sitzung des Werkausschusses,
3. Sitzung des Gesundheits- und Sozialausschusses
mit anschließender 4. Sitzung des Kreistages
Neuburg-Schrobenhausen
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der

7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
(7. BayIfSMV)
Haushaltssatzung des Schulverbandes Karlskron
Haushaltssatzung des Schulverbandes Karlshuld
Aufgebot Sparkassenbuch
Öffentliche Bekanntmachung Vollzug des Bayer. Wasserge-
setzes (BayWG)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

**3. Sitzung des Werkausschusses,
3. Sitzung des Gesundheits- und Sozialausschusses
mit anschließender 4. Sitzung des Kreistages
Neuburg-Schrobenhausen**

Die 3. Sitzung des Werkausschusses, die 3. Sitzung des
Gesundheits- und Sozialausschusses
und die 4. Sitzung des Kreistages finden am

Donnerstag, 22.10.2020, um 16:00 Uhr

im **Saal des Kolpinghauses**, Adolf-Kolping-Straße 45,
86633 Neuburg an der Donau statt.

Fortlaufend zum **Werkausschuss und Gesundheits- und
Sozialausschuss** findet **im Anschluss die 4. Sitzung des
Kreistages** statt.

Tagesordnung Werkausschuss

In öffentlicher Sitzung:

1. Verschiedenes und Anfragen

**Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung des
Werkausschusses statt.**

Tagesordnung

Gesundheits- und Sozialausschuss

In öffentlicher Sitzung:

1. Geriatriezentrum Neuburg GmbH: Feststellung des Jah-
resabschlusses 2019; Beratung und Empfehlungsbeschluss
(Referent: Herr Dr. Koch)
2. Geriatriezentrum Neuburg GmbH: Entlastung des Auf-
sichtsrats für das Geschäftsjahr 2019; Beratung und Emp-
fehlungsbeschluss (Referent: Herr Dr. Koch)
3. Kreiskrankenhaus Schrobenhausen GmbH: Feststellung
des Jahresabschlusses 2019; Beratung und Empfehlungs-
beschluss (Referent: Herr Dr. Koch)

4. Kreiskrankenhaus Schrobenhausen GmbH Entlastung des
Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019; Beratung und
Empfehlungsbeschluss (Referent: Herr Dr. Koch)
5. Klinik-Service-SOB GmbH: Feststellung des Jahresab-
schlusses 2019; Beratung und Empfehlungsbeschluss
(Referent: Herr Dr. Koch)
6. Klinik-Service-SOB GmbH: Entlastung des Aufsichtsrats
für das Geschäftsjahr 2019; Beratung und Empfehlungsbe-
schluss (Referent: Herr Dr. Koch)
7. Medizinisches Zentrum SOB MVZ-GmbH: Feststellung
des Jahresabschlusses 2019; Beratung und Empfehlungs-
beschluss (Referent: Herr Dr. Koch)
8. Medizinisches Zentrum SOB MVZ-GmbH: Entlastung
des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019; Beratung
und Empfehlungsbeschluss (Referent: Herr Dr. Koch)
9. Verschiedenes und Anfragen

**Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung
des Gesundheits- und Sozialausschusses statt.**

Tagesordnung Kreistag

In öffentlicher Sitzung:

1. Verleihung der Ehrenbezeichnung "Altlandrat" an Herrn
Roland Weigert: Antrag der Fraktion der Freien Wähler;
Beratung und Empfehlungsbeschluss (Referent: Herr
Landrat)
2. Beteiligungen Landkreis Neuburg-Schrobenhausen: Vor-
stellung der Beteiligungen und des Beteiligungsberichts;
Sachstandsbericht (Referent: Vertreter der jeweiligen
Beteiligungen)
3. Beteiligungen: Haus im Moos - Letter of Intent zur
zukünftigen Ausrichtung; Beratung und Beschlussfas-
sung (Referent: Herr Roth)
4. Kreisstraße ND 11- Ersatzneubau der Donaubrücke Ber-
toldsheim: Sachstandsbericht zum Stand der Maßnahme

- mit Vorstellung der Kostenberechnung; Beratung und Beschlussfassung (Referent: Herr Laumer)
5. Neubau Paul-Winter-Schule: Sachstandsbericht (Referent: Herr Knöferl)
 6. Hoheitliche Abfallwirtschaft: Änderung der Gebührensatzung zum 01.01.2021; Beratung und Beschlussfassung (Referent: Frau Hagl)
 7. Hoheitliche Abfallwirtschaft: Änderung der Abfallwirtschaftssatzung zum 01.01.2021; Beratung und Beschlussfassung (Referent: Frau Hagl)
 8. Geriatriezentrum Neuburg GmbH: Feststellung des Jahresabschlusses 2019; Beratung und Beschlussfassung (Referent: Herr Dr. Koch)
 9. Geriatriezentrum Neuburg GmbH: Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019; Beratung und Beschlussfassung (Referent: Herr Dr. Koch)
 10. Kreiskrankenhaus Schrobenhausen GmbH: Feststellung des Jahresabschlusses 2019; Beratung und Beschlussfassung (Referent: Herr Dr. Koch)
 11. Kreiskrankenhaus Schrobenhausen GmbH: Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019; Beratung und Beschlussfassung (Referent: Herr Dr. Koch)
 12. Klinik-Service-SOB GmbH: Feststellung des Jahresabschlusses 2019; Beratung und Beschlussfassung (Referent: Herr Dr. Koch)
 13. Klinik-Service-SOB GmbH: Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019; Beratung und Beschlussfassung (Referent: Herr Dr. Koch)
 14. Medizinisches Zentrum SOB MVZ-GmbH: Feststellung des Jahresabschlusses 2019; Beratung und Beschlussfassung (Referent: Herr Dr. Koch)
 15. Medizinisches Zentrum SOB MVZ-GmbH: Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019; Beratung und Beschlussfassung (Referent: Herr Dr. Koch)
 16. Verschiedenes und Anfragen

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung des Kreistages statt.

Neuburg an der Donau, 13.10.2020

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Peter von der Grün
Landrat

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV)

**Allgemeinverfügung
zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
aufgrund steigender Fallzahlen**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen erlässt das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 25 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des

Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG), § 65 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 der 7. BayIfSMV gilt für Veranstaltungen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden (insbesondere Privatveranstaltungen wie z.B. Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, Schulabschlussfeiern und Vereins- und Parteisitzungen) eine Teilnahmebegrenzung von maximal 50 Personen in geschlossenen Räumen.
2. Es wird dringend empfohlen, in privaten Räumen keine Feierlichkeiten mit mehr als 25 Teilnehmern durchzuführen.
3. Die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte an weiterführenden Schulen ab Jahrgangsstufe 5 werden zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung auch während des Unterrichts verpflichtet, wenn dort der Mindestabstand von 1,5 m nicht gewährleistet werden kann. Ausnahmen hiervon sind nur unter Maßgabe des § 1 Abs. 2 der 7. BayIfSMV zulässig.
4. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe, mit Wirkung ab dem 15.10.2020 in Kraft und gilt zunächst bis zum Ablauf des 21.10.2020.

Hinweise:

1. Die sonstigen Vorschriften der Einreise-Quarantäne-Verordnung (EQV) und der 7. BayIfSMV des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.
2. Die in der 7. BayIfSMV speziell geregelten Bereiche (z.B. in Bezug auf Gottesdienste (§ 6), Sport (§ 10), Freizeiteinrichtungen (§ 11) oder Kulturstätten (§ 23) bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Diese Allgemeinverfügung liegt in vollem Wortlaut (mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung) im Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg an der Donau, Zimmer 033, auf und kann dort zu den üblichen Besuchszeiten eingesehen werden.

Neuburg an der Donau, 13.10.2020

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Peter von der Grün
Landrat

**BEKANNTMACHUNG
der Haushaltssatzung des Schulverbandes Karlskron
für das Haushaltsjahr 2020**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **903.530,00 €**

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **37.000,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **163.430 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die zum Schulverband gehörenden Gemeinden Karlskron und Weichering umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2019 auf **59** Verbandsschüler (ohne Gastschüler) festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.770,00 €** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **30.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Der Gesamtbetrag der Schulverbandsumlage ist mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 25. Januar, 25. April, 25. Juli und 25. Oktober des Haushaltsjahres zur Zahlung fällig.

Die Schulverbandsumlage wird im folgenden Jahr in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig erhoben, wenn die Haushaltssatzung zu Beginn des Jahres noch nicht erlassen ist.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

II.

Diese Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Es wird darauf hingewiesen, dass ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushalts-

satzung in den Amtsräumen der Gemeinde Karlskron öffentlich aufliegen (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

Karlskron, den 31.08.2020

Schulverband Karlskron
Kumpf
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Karlshuld, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), sowie der Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Karlshuld folgende Haushaltssatzung:

I. § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt.

er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **982.452 €**

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **46.000 €**

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird auf **393.210 EUR** festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde bis zum 01. Oktober 2019 von insgesamt **187** Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht. Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **2.102,729592 €**.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

II.

Diese Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Es wird darauf hingewiesen, dass ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Gemeindeverwaltung Karlshuld (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr, sowie Donnerstag von 13:00 bis 18:00 Uhr im Raum A01) öffentlich zugänglich gemacht wird (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

Karlshuld, den 06.10.2020

Michael Lederer
Schulverbandsvorsitzender

Aufgebot Sparkassenbuch

Das Sparkassenbuch Nr. 3402271112 ausgestellt am 14.01.1983, für Herrn Franz Etsberger ist verloren gegangen.

Auf Antrag von Herrn Franz Etsberger, Flachslandenstr. 8, 86633 Neuburg a.d.Donau

wird der Inhaber der Urkunde aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau (auch abrufbar im Internet unter www.neuburg-donau.de)

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Bayer. Wassergesetzes (BayWG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);

Anhörung für die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG;

hier: Einleiten von Misch- und Regenwasser aus 44 Auslässen im Stadtgebiet Neuburg

Die Stadt Neuburg beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis für das weitere Einleiten von Misch- und Regenwasser aus 44 Auslässen im Stadtgebiet in verschiedene Oberflächengewässer und in das Grundwasser. Die derzeitige Genehmigung läuft zum 31.12.2020 aus. Änderungen am Erlaubnisumfang wurden nicht beantragt.

Der Plan für das Vorhaben liegt in der Zeit vom 19.10.2020 bis 20.11.2020 in der Stadt Neuburg an der Donau, Tiefbauamt, Zi. Nr. 202, Amalienstraße A 54, 86633 Neuburg an der Donau innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (04.12.2020) schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Neuburg an der Donau, Tiefbauamt, Zi. Nr. 202,
Amalienstraße A 54, 86633 Neuburg an der Donau

oder beim

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen,
Platz der Deutschen Einheit 1,
86633 Neuburg a.d. Donau, Zimmer 277

Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach

Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass vorgesehen ist, **keinen** Erörterungstermin durchzuführen, falls keine Einwendungen von Beteiligten erhoben wurden bzw. wenn ein Beteiligter Einwendungen erhoben hat und nicht innerhalb der Einwendungsfrist mitteilt, dass er auf die Durchführung eines Erörterungstermins besteht.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem evtl. Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Wenn ein Erörterungstermin angesetzt wird, wird er mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen (<https://www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen>).

Neuburg an der Donau, den 06.10.2020

Stadt Neuburg an der Donau

Dr. Gmehling
Oberbürgermeister